

## Merkmale zur Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg bzw. gemäß Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg

*Gemäß den Bestimmungen aus der Rahmenstudien- und prüfungsordnung (RSPO) zum 2. Versuch respektive zur 1. Wiederholungsprüfung und zum 3. Versuch respektive zur 2. Wiederholungsprüfung besteht eine fristgerechte **Anmeldepflicht**. Hieraus leitet sich eine **Mitwirkungspflicht** ab: Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen.*

*Die Wiederholungsfrist für 1. Wiederholungsprüfungen beträgt **2 Semester**, die Wiederholungsprüfungen für 2. Wiederholungsprüfungen **6 Monate**. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Semesterende abgeschlossen und benotet sein.*

*Nicht fristgerecht angemeldete 1. Wiederholungsprüfungen und 2. Wiederholungsprüfungen müssen als nicht abgelegt und somit als „nicht bestanden“ gewertet werden. Bei einer Fristversäumnis zur 2. Wiederholungsprüfung geht der Prüfungsanspruch endgültig verloren und es erfolgt eine Exmatrikulation.*

Ein Auslandssemester begründet keine Fristverlängerung, **sondern nur ein genehmigtes Urlaubssemester.**

Im Falle einer Exmatrikulation während des Auslandssemesters entfallen Ihre Ansprüche auf eine finanzielle Förderung und der gesamte Mobilitätzuschuss muss zurückgezahlt werden. Sollte es sich um einen Erasmus-Aufenthalt handeln, entfällt auch die Befreiung von Studiengebühren an der Gasthochschule.

Zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift des Studierenden